

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Baubewilligungen

MERKBLATT

Innere Aufstockung auf Landwirtschaftsbetrieben

(Art. 16a RPG¹ mit Art. 34, 36 und 37 RPV²)



Bei der inneren Aufstockung können einem überwiegend bodenabhängig geführten Betrieb Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion angegliedert werden.

Gesetzliche Grundlagen

Als "innere Aufstockung" (Art. 16a Abs. 2 RPG) gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung bzw. den bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbau. Die Ausführungen sind in den Art. 34, 36 resp. 37 RPV festgehalten.

Innere Aufstockung im Bereich der Tierhaltung

Als „innere Aufstockung“ gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für die Tierhaltung, wenn die Tiere ohne genügend betriebseigenes Futter, also bodenunabhängig, gehalten werden.

Als bodenabhängig gilt die Tierhaltung, wenn das von den Tieren benötigte Futter grösstenteils auf dem eigenen Betrieb produziert werden kann.

Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung können aus Sicht der Raumplanung unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

- Es handelt sich um einen Landwirtschaftsbetrieb.
- Die Trockensubstanzbilanz oder der Deckungsbeitrags-Vergleich zeigt, dass der Betrieb mehrheitlich bodenabhängig ist.

TS-Bilanz und Deckungsbeitrags-Vergleich

Ein Betrieb gilt nach Art. 36 RPV als mehrheitlich bodenabhängig,

- wenn der Deckungsbeitrag aus der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener der bodenabhängigen Produktion, oder
- wenn das Trockensubstanzpotential (TS-Potential) des Pflanzenbaus einem Anteil

von mindestens 70 % des Trockensubstanzbedarfs (TS-Bedarfs) des Tierbestandes entspricht.

- Liegt der Deckungsbeitrag aus der bodenabhängigen Produktion bei über 50 %, so müssen mindestens 50 % des TS-Bedarfs durch die betriebseigene Produktion gedeckt sein.

Die Trockensubstanzbilanz und der Deckungsbeitrags-Vergleich werden mit einer Excel-Datei nach der Vollzugshilfe „Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriterium nach Art. 36 RPV“ aufgrund folgender Standardwerte berechnet:

- Deckungsbeitragskatalog der AGRIDEA (Durchschnitt der letzten 3 Jahre).
- Standardvorgaben für TS-Produktion nach Zonen.

¹ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700.

² Raumplanungsverordnung (RPV), SR 700.1.

- Sofern Standardwerte fehlen, wird auf vergleichbare Kalkulationsdaten abgestellt.

Nach Umwelt- und Landwirtschaftsrecht sind für eine Bewilligung zudem folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Mindestabstand der Tierhaltungsanlage zu Wohnzonen und betriebsfremden Wohnhäusern gemäss den Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) und des ART-Berichts Nr. 476 wird eingehalten.
- Das Solllagervolumen für die Hofdüngerlagerung ist nachgewiesen und die Hofdüngerverwertung sichergestellt.
- Die Bestimmungen bezüglich Höchstbestand (HBV³) und Umweltverträglichkeit (UVPV⁴) sind eingehalten.

Innere Aufstockung in den Bereich Gemüsebau und produzierender Gartenbau

Als "innere Aufstockung" gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für den bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbau, wenn die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche

- 35 % der gemüse- oder gartenbaulichen Anbaufläche des Betriebs nicht übersteigt und
- nicht mehr als 5'000 m² beträgt.

Als bodenunabhängig gilt die Bewirtschaftung, wenn kein direkter Bezug zum natürlichen Boden besteht.

Gesuchsunterlagen

- siehe Baugesuchsumschlag (Checkliste D.5)

Themenverwandte

Merkblätter

- Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude

Kontakt bei Fragen
Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Tel. 062 835 33 00
www.ag.ch/baubewilligungen

oder

Landwirtschaft Aargau
Tellistrasse 67
5001 Aarau
Tel. 062 835 28 00
www.ag.ch/landwirtschaft

³ Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (HBV), SR 916.344.

⁴ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), SR 814.011.